

DIETMAR WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen der weltlichen Herrschaft geistlicher Fürsten im Mittelalter*, in «Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento» (ISSN: 0392-0011), 30 (2004), pp. 171-188.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/anisig>

Questo articolo è stato digitalizzato dal progetto ASTRA - *Archivio della storiografia trentina*, grazie al finanziamento della Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA è un progetto della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Istituto Storico Italo-Germanico, Museo Storico Italiano della Guerra (Rovereto), e Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA rende disponibili le versioni elettroniche delle maggiori riviste storiche del Trentino, all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*.

This article has been digitised within the project ASTRA - *Archivio della storiografia trentina* through the generous support of Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA is a Bruno Kessler Foundation Library project, run jointly with Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Italian-German Historical Institute, the Italian War History Museum (Rovereto), and Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA aims to make the most important journals of (and on) the Trentino area available in a free-to-access online space on the [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access* platform.

Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) Attribuzione–Non commerciale–Non opere derivate 4.0 Internazionale. Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell’opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) Attribution–NonCommercial–NoDerivatives 4.0 International License. You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



Rechtsgrundlagen der weltlichen Herrschaft geistlicher Fürsten im Mittelalter

von *Dietmar Willoweit*

Abstract – Beginning with the Franconian Empire, the kings incorporated the bishops and abbots of the major monasteries into their political system. By their privileges they took them under their protection, excluded the power of the local nobles from the ecclesiastical grounds, and granted jurisdiction to the privileged institutions of the church (*immunitatio tuitio*). The medieval emperors continued these politics by conferring judicial rights. They also exercised an influence on the nomination of new bishops. After the end of the Investiture Controversy in 1122 (Concordat of Worms), the emperors invested the bishops and abbots, who were now elected according to the rules of Canon Law, with the *regalia*, i.e. the imperial rights to govern the people in secular matters. Thus, feudal relations between the empire on the one hand, and most bishops and some abbeys on the other gained ground. These clergymen thus became ecclesiastical princes with judicial and political rights alongside of the great dynasties and an important element of the imperial power for many centuries. Furthermore, the ecclesiastical jurisdiction of the bishops also remained efficient in the territories of the secular princes. This led to a number of conflicts regarding the competences of the ecclesiastical courts. These only came to an end with the Lutheran reformation of many secular territories. The clerical states of the empire, however, survived until 1803.

1. *Vorbemerkung*

Das Thema umfaßt einen weit gespannten Zeitraum mit tief greifenden Veränderungen und Entwicklungen. Daher ist davon auszugehen, daß sich die zeitgenössischen Vorstellungen über die rechtlichen Grundlagen der weltlichen Herrschaft geistlicher Fürsten im Laufe des Mittelalters erheblich verändert haben müssen. Ich werde in diesem Referat versuchen, drei Entwicklungsstufen zu unterscheiden. Meine Überlegungen spiegeln dabei die begrenzte Perspektive des Rechtshistorikers wider, die sich auf die im historischen Längsschnitt zur erkennenden Wandlungen der Verfassungs- und Rechtsverhältnisse konzentriert, daher aber auch eine Fülle anderer, wichtiger Aspekte ausblenden muß. Nicht berücksichtigt werden insbesondere die für das Thema wichtigen familiären Beziehungen und Interessen der adeligen Dynastien, die sich nur durch speziellere, prosopographische und genealogische Forschungen aufhellen lassen. Unvermeidlich ist ferner, daß ein so umfassendes Thema, wie das

mir hier von den Organisatoren der Tagung gestellte, nur in Gestalt eines vergrößernden Holzschnitts bearbeitet werden kann. Eine durchgängige Fundierung der präsentierten Thesen durch Quellenbelege würde eine Monographie erfordern. Für das Ziel, einen Jahrhunderte überspannenden Überblick zu den in der Forschung ja viel erörterten Fragen zu vermitteln, muss es genügen, vor allem die wissenschaftliche Literatur zu befragen und allenfalls exemplarisch auf – überwiegend ganz bekannte – Texte des Mittelalters zurückzugreifen.

2. *Die Gerichtshoheit von Bischöfen, Äbten und Stiftspröpsten – Grundlegung ihrer weltlichen Herrschaft seit der fränkischen Zeit*

Einleitend ist natürlich an die Immunität und den Königsschutz der Bischofskirchen und großer Klöster zu erinnern¹. Spätestens seit der dauerhaften Verbindung dieser beiden rechtlichen Gestaltungen in den Urkunden Ludwigs des Frommen beginnt sich jener merkwürdig ambivalente Rechtsstatus der dem Königtum verbundenen Kirchen zu entwickeln, den man in der Wissenschaft lange Zeit als das ottonisch-salische «Reichskirchensystem» bezeichnet hat². Einerseits schlossen die Immunitätsurkunden die Gerichtsgewalt königlicher Grafen aus, um vor allem Bischöfen und Äbten eigene Gerichtshoheit zu verleihen, die sie durch Vögte ausübten. Andererseits haben diese Maßnahmen die Beziehungen zum Königtum aber gerade nicht gelockert, sondern mit der gleichzeitigen Gewährung des Königsschutzes die begünstigten Kirchen enger an den König als einzigen Garanten ihrer

¹ Zusammenfassend D. WILLOWEIT, Art. *Immunität*, in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 2, 1978, Sp. 312 ff. mit umfassenden Literaturhinweisen.

² L. SANTIFALLER, *Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems* (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse, Sb. 229/1. Abh.), Wien 1964; J. FLECKENSTEIN, *Zum Begriff der ottonisch-salischen Reichskirche*, in DERS., *Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge*, Göttingen 1989, S. 211 ff.; DERS., *Problematik und Gestalt der ottonisch-salischen Reichskirche*, *ibidem*, S. 222 ff.; kritisch zur Kritik der österreichischen und deutschen Forschung durch T. REUTER, *The «Imperial Church System» of the Ottonian and Salian Rulers: a Reconsideration*, in «The Journal of Ecclesiastical History», 33, 1982, S. 347 ff.; H. ZIELINSKI, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002-1125)*, Tl. 1, Stuttgart 1984; R. SCHIEFFER, *Der ottonische Reichsepiskopat zwischen Königtum und Adel*, in «Frühmittelalterliche Studien», 23, 1989, S. 291 ff.; A. GRAF FINCK VON FINCKENSTEIN, *Bischof und Reich. Untersuchungen zum Integrationsprozeß des ottonisch-frühsalischen Reiches (919-1056)*, Sigmaringen 1989; E. BOSCHOF, *Königtum und Königserrschaft im 10. und 11. Jahrhundert* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 27), München 1993, S. 95 f.

Integrität gebunden³. Auch wenn in jüngerer Zeit Kritik am Systemcharakter dieser königlichen Verfassungspolitik laut geworden ist⁴, bezeugt doch die dichte Quellenüberlieferung und die immer wiederkehrende Berufung auf die Immunitätsprivilegien bis weit in die Neuzeit hinein⁵ die große historische Bedeutung dieser Vorgänge. Natürlich hat der Systembegriff nicht nur hier, sondern ganz generell in der Rechtspraxis des Mittelalters nichts zu suchen. «System» setzt Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit einer Materie voraus, wie sie im Mittelalter nur scholastische Theologen und allenfalls Juristen gedanklich vollzogen haben.

Für unser Thema möchte ich aus anderen, wenn auch ähnlichen Gründen darauf verzichten, die Bedeutung der sich in ottonischer und salischer Zeit abzeichnenden «Reichskirche» auf der Basis von Immunität und Königsschutz allzu sehr zu betonen. Schon die räumliche Ausdehnung des so privilegierten Kirchenbesitzes kann in den Anfängen nicht sehr groß gewesen sein, jedenfalls kein «Territorium» gebildet haben. So könnten wir Gefahr laufen, in anachronistischer Weise etwas vorwegzunehmen und zu behaupten, was erst in der Stauferzeit entsteht und vielleicht erst im 14. und 15. Jahrhundert als einheitliches Phänomen wahrgenommen wird. Wir würden wohl auch eine viel wichtigere Tatsache vernachlässigen, die – *ex ante* gesehen – den effektiven Beginn weltlicher Herrschaft geistlicher Herren im Mittelalter bedeutete und im Prinzip niemals mehr korrigiert wurde. Ich meine die bekannten Übertragungen vieler Grafschaften auf die Bistümer. 54 sollen es nach Leo Santifaller gewesen sein⁶. Hartmut Hoffmann hat diese Vorgänge eindringlich analysiert und sich die Frage nach ihrem Sinn gestellt, da doch die Bischöfe die meisten dieser Grafschaften wieder Angehörigen des Adels verliehen, zuweilen jenen, die sie vor der Übertragung auf das Bistum schon innehatten⁷. Also sollten die königlichen Grafschaftsschenkungen an die Bistümer «offensichtlich nicht die Macht der Bischöfe verstärken oder ihnen mehr Möglichkeit

³ J. FLECKENSTEIN, *Zum Begriff der ottonisch-salischen Reichskirche*, S. 214 ff. mit Erörterung der Forschungsgeschichte, zu der insbesondere E.E. STENGEL und Th. MAYER beigetragen haben; vgl. ferner die Statistik bei L. SANTIFALLER, *Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems*, S. 79 ff.; sowie D. WILLOWEIT, Art. *Immunität*, Sp. 315 ff.

⁴ Dazu E. BOSHOF, *Königtum und Königsherrschaft*, S. 96.

⁵ D. WILLOWEIT, *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, Köln 1975, S. 223 ff., 234, 236 ff., 239.

⁶ L. SANTIFALLER, *Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems*, S. 105 ff.

⁷ H. HOFFMANN, *Grafschaften in Bischofsband*, in «Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters», 46, 1990, S. 375 ff.

zur unmittelbaren Herrschaftsausübung geben. Vielmehr war mit diesen Schenkungen bezweckt, die Grafen in ein engeres, lehnrechtliches Verhältnis zu den Bischöfen zu bringen»⁸.

Obwohl Hoffmann dieses Ergebnis aus den Quellen überzeugend begründet, bleibt es in hohem Maße kommentierungsbedürftig. Was irritiert, ist der stillschweigend unterstellte Antagonismus von Amtsgewalt und Adelsherrschaft. Wie anders als durch den Adel hätte ein «Amt», also eine bestimmte hoheitliche Aufgabe⁹, vor dem 13. Jahrhundert ausgeübt werden können?¹⁰ Hinter der von Hoffmann sicher zutreffend beobachteten oder angenommenen lehensrechtlichen Beziehung zwischen den vom Königtum mit Grafschaften ausgestatteten Bischöfen und den Grafen verbirgt sich ein Zuordnungs- und Legitimationsproblem. Die Könige betrachten die mit einer Grafschaft verbundenen Rechte als ihnen zustehend und ihrer Verfügungsmacht unterworfen, mögen auch vor Ort ansässige adlige Sippen diese Herrschaftsgewalt gewohnheitsmäßig wahrnehmen. Mit der Übertragung der Grafschaften auf die Bischöfe wurden diese – bei fortdauernder Abhängigkeit vom Königtum – Inhaber der Gerichtsherrschaft, die sie an die Grafen weiterließen. In einer Epoche, die gewohnt war, mit symbolischen Akten innere Beziehungen auszudrücken, muß der Verleihung der Grafschaften durch dafür vom Königtum eigens ausgestattete Bischöfe große Bedeutung beigemessen werden. Sie waren nun kraft königlicher Ermächtigung auch weltliche Gerichtsherren, von denen adlige Grafen ihre Legitimation zur Ausübung der Gerichtsbarkeit herleiteten. Vielleicht ist dieser Aspekt des Lehenrechts in derartigen Fällen überhaupt der wichtigste¹¹: Ein Herrschaftsrecht lässt sich von einer höheren Autorität herleiten und kann daher von Herrschaftskonkurrenten auch nicht leicht in Frage gestellt werden. Die Notwendigkeit gegenseitigen Wohlverhaltens folgt fast zwingend aus dieser Konstruktion¹². Beide haben ihren Vorteil davon – der

⁸ *Ibidem*, S. 479 und zuvor S. 461 ff.

⁹ Zum Amtsbegriff im Mittelalter vgl. U. WOLTER, *Amt und Officium in mittelalterlichen Quellen vom 13. bis 15. Jahrhundert*, in «Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung» (künftig «ZRG KA»), 105, 1988, S. 146 ff.; D. WILLOWEIT, *Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft*, in K.G.A. JESERICH - H. POHL - G.-Chr. VON UNRUH (Hrsg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 66 ff., 81 ff.

¹⁰ Vgl. auch H. HOFFMANN, *Grafschaften in Bischofsband*, selbst S. 479 unterer Absatz.

¹¹ Vgl. schon F.L. GANSHOF, *Was ist das Lehnswesen?*, Darmstadt 1961, S. 63 f. (frz. Originalausg. Bruxelles 1944).

¹² Ausführlich dazu H. HOFFMANN, *Grafschaften in Bischofsband*, S. 471 ff.

nun auch als weltlicher Herrscher zu respektierende Bischof ebenso wie der höheren Schutz genießende Graf. Die späteren Lehensauftragungen von Burgen und Liegenschaften bieten dazu eine Parallele¹³.

Bischöfe als weltliche Gerichtsherren gibt es seit der Spätantike, und ich vermute, überall dort, wo eine verlässliche und effiziente weltliche Gewalt nicht zur Verfügung stand, wie zum Beispiel in den gallischen Städten¹⁴. Unter ganz anderen Bedingungen dürfte es sich ähnlich in weiten Teilen des ostfränkischen Reiches verhalten haben. Gewiß herrschte hier in den verschiedenen Stammesgebieten der Adel, der auch das Gerichtswesen zu organisieren verstand. Doch scheint das Königtum ihn nicht als idealen Partner angesehen zu haben, um den Rechtsfrieden durch eine funktionierende Gerichtsbarkeit zu gewährleisten. Es ist daran zu erinnern, daß gerade in älterer Zeit das Gerichtswesen die bei weitem wichtigste Institution der Gesellschaft darstellte, um Gewalt und Selbsthilfe, Rache und Fehde möglichst zu verhindern. Die fortdauernde Existenz des *regnum teutonicum*, die Beständigkeit friedlicher Beziehungen in diesem sehr heterogenen Gebilde, hing davon ab, dass die Mechanismen der genossenschaftlichen Rechtsfindung wie auch des friedlichen Nebeneinanders der Adelssippen und Stammesverbände unter dem Königtum reibungslos in Gang blieben¹⁵. Offenbar boten sich als Garanten dieser rechtspolitischen Ziele in erster Linie die Inhaber der hohen geistlichen Ämter an. Es gab im östlichen Franken nicht das dichte Geflecht einer seit der Spätantike fortdauernden Stadtkultur, wie sie Italien und selbst Gallien kennen. In den Wäldern Germaniens waren es die Vertreter der großen Kirchen – Bistümer, Abteien – die auch den Bestand der weltlichen Ordnung sichern mußten. Diese Unterschiede spiegeln sich in den Grafschaftsübertragungen auf Bischöfe im französischen Grenzraum des Reiches wider. Die Letzteren erhielten nicht mehr als die Stadtgraftchaften ihrer Residenzen¹⁶. In Deutschland dagegen war es notwendig und vielleicht auch nur hier möglich, große Teile der Gerichtsorganisation des flachen Landes den vornehmsten geistlichen Würdenträgern anzuvertrauen.

¹³ Dazu jetzt ausführlich Th. BRÜCKNER, *Lehnsauftragung*, jur. Dissertation Würzburg, 2002, Internet: <http://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/opus/volltexte/2002/366>.

¹⁴ R. KAISER, *Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft im westfränkisch-französischen Reich im frühen und hohen Mittelalter*, Bonn 1981; F. PRINZ, *Die bischöfliche Stadtherrschaft im Frankenreich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert*, in F. PRINZ (Hrsg.), *Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit* (Städteforschung, A 1), Köln 1976, S. 1 ff.

¹⁵ J. WEITZEL, *Dinggenossenschaft und Recht*, 2 Teilbde., Köln 1985.

¹⁶ H. HOFFMANN, *Grafschaften in Bischofsband*, S. 391 f., 434 ff., 447 ff., 475.

Schwierigkeiten, in den Grafschaftsübertragungen eine wichtige Wurzel der späteren geistlichen Fürstentümer zu erkennen, ergeben sich indessen daraus, daß die alte Grafschaftsverfassung bekanntlich seit dem 12. Jahrhundert erheblichen Veränderungen unterlag. Alte Grafschaften werden nicht mehr erwähnt, aber gräfliche Dynastien etablieren sich und im Gerichtswesen treten regional zuständige Volksgerichte, die Goe und Zenten, in den Vordergrund¹⁷. Dieser Befund weckt Zweifel, ob die hoch- und spätmittelalterliche Gerichtsherrschaft der geistlichen Fürsten noch als – wie auch immer vermittelte – Fortsetzung der alten Grafengerichte gedacht werden kann. Wir kennen die Wandlungen der Gerichtsbarkeit unter dem Einfluß der sich jetzt durchsetzenden Landfrieden nicht im Einzelnen. Die Bischöfe mögen im Bestand ihrer Herrschaftsrechte manche Einbuße erlitten haben. Aber im Allgemeinen erscheinen sie auch in der viel quellenreicheren Zeit seit dem 13. Jahrhundert als Herren weltlicher Gerichte, nun vornehmlich von Landgerichten und Zenten. Zwar läßt sich die Kontinuität mit den Gerichtsverhältnissen der vorangegangenen Epoche nur selten durch Zwischenglieder belegen. Aber wo die Überlieferung günstiger ist, wie zum Beispiel im Hochstift Würzburg, bleibt für begründete Zweifel an der fortdauernden Bedeutung der früheren Grafschaftsübertragungen kein Raum. Die Quellen sind oft zitiert worden: Das *dictum* Adams von Bremen aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, der Bischof von Würzburg habe «omnes comitatus suae parochiae» inne¹⁸; die Restitution der «dignitas iudiciaria in tota orientali Francia» an den Bischof von Würzburg durch Kaiser Heinrich V. im Jahre 1120¹⁹, nachdem sie dieser einige Jahre zuvor entzogen hatte; die «Goldene Freiheit» Kaiser Friedrichs I. von 1168, die zunächst «omnem iurisdictionem», welche die Vorgänger gewährt hatten, bestätigt, die «plenam potestatem faciendi iusticiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in

¹⁷ H. HIRSCH, *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*, Darmstadt 1958², S. 185 ff.; E. WADLE, Art. *Graf, Grafschaft V*, in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 1971, Sp. 1785 ff., 1788 mit weiteren Nachweisen.

¹⁸ ADAM VON BREMEN, *Hamburgische Kirchengeschichte*, III, 46, hrsg. von B. SCHMEIDLER (MGH, *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi*, 2), Hannover 1917, Nachdruck 1993, S. 188; H. HOFFMANN, *Grafschaften in Bischofsband*, S. 452 ff.; A. WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg* (Germania sacra, NF 1), Tl. 1, Berlin 1962, S. 112 f.

¹⁹ *Monumenta Boica*, Bd. 37, Nr. 77, S. 39 = Bd. 29/1, Nr. 444, S. 238 = K.F. STUMPF-BRENTANO, *Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts*, Innsbruck 1865, Neudruck Aalen 1964, Nr. 3164; A. WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg*, S. 130; A. WAAS, *Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter*, Berlin 1938, Nachdruck Darmstadt 1965, S. 172.

eodem episcopatu vel ducatu sitas» hinzufügt und auch das Recht, die nun ausdrücklich erwähnten Zenten zu errichten und Zentgrafen einzusetzen, dem Bischof reserviert²⁰.

Kehren wir jetzt, nachdem wir die Stauferzeit erreicht haben, nochmals zu den Immunitäten zurück. Nicht zufällig sind die Immunitätsprivilegien als Kernbereich der weltlichen Gerichtshoheit geistlicher Herren später oft mehrfach bestätigt worden. Die historische und rechtshistorische Forschung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder und von verschiedenen Fragestellungen aus mit dem Problem der Rechtsgeltung im Mittelalter auseinander gesetzt²¹. Als Ergebnis darf trotz mancher Meinungsverschiedenheiten festgehalten werden, dass dem Mittelalter unsere moderne Vorstellung von der Geltung objektiven Rechts fremd gewesen ist. Sie setzt historisches Denken voraus, das erst in der Spätphase des Humanismus, d.h. im 17. Jahrhundert, Gemeingut der Juristen wurde²². Während des Mittelalters sind Privilegien wie auch die seltenen

²⁰ MGH, *DFr. I*, Nr. 546 = L. WEINRICH (Hrsg.), *Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250* (Ausgew. Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Frhr. vom Stein-Gedächtnisausgabe, 32), Darmstadt 1977, Nr. 71, S. 278 ff.; A. WENDEHORST, *Das Bistum Würzburg*, S. 166 ff.; A. WAAS, *Herrschaft und Staat*, S. 172 ff.; G. SCHMIDT, *Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert*, Weimar 1913, S. 36 ff.

²¹ H. KRAUSE, *Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht*, in «Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung», 75, 1958, S. 206 ff.; R. SPRANDEL, *Über das Problem neuen Rechts im früheren Mittelalter*, in «ZRG KA», 79, 1962, S. 117 ff.; K. KROESCHELL, *Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert*, in *Probleme des 12. Jahrhunderts* (Vorträge und Forschungen, 12), S. 309 ff.; G. KÖBLER, *Das Recht im frühen Mittelalter*, Köln 1971; G. DILCHER, *Gesetzgebung als Rechtserneuerung. Eine Studie zum Selbstverständnis der mittelalterlichen Leges*, in *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag*, Aalen 1976, S. 13 ff.; H. NEHLSSEN, *Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen*, in P. CLAASSEN (Hrsg.), *Recht und Schrift im Mittelalter* (Vorträge und Forschungen, 23), Sigmaringen 1977, S. 449 ff.; B. DIESTELKAMP, *Das Verhältnis von Gesetz und Gewohnheitsrecht im 16. Jahrhundert – aufgezeigt am Beispiel der oberhessischen Erbgewohnheiten von 1572*, in *Rechtshistorische Studien. H. Thieme zum 70. Geburtstag zugeeignet von seinen Schülern*, Köln 1977, S. 1 ff.; DERS., *Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit*, in «Zeitschrift für Historische Forschung», 10, 1983, S. 385 ff.; H. MORDEK (Hrsg.), *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters*, Sigmaringen 1986; C. SCHOTT, *Zur Geltung der Lex Alamannorum*, in *Die historische Landschaft zwischen Lech und Vogesen*, Augsburg 1988, S. 75 ff.; G. DILCHER u.a. (Hrsg.), *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter*, Berlin 1992; D. WILLOWEIT, *Vom alten, guten Recht*, in «Jahrbuch des Historischen Kollegs», 1997, S. 23 ff.; J. WEITZEL, *Der Grund des Rechts in Gewohnheit und Herkommen*, in D. WILLOWEIT (Hrsg.), *Die Begründung des Rechts als historisches Problem* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien, 45), München 2000, S. 137 ff.

Gesetze in eine wechselseitige Beziehung zum Rechtsherkommen eingebettet, das sie zum Teil nur bestätigen, dessen lebendige Tradition in fernere Zeiten aber auch erfordert, daß solche Bestätigungen erfolgen²³. Vor diesem Hintergrund einer immer wieder zu reaktivierenden Rechtsgeltung blieben die privilegierten Kirchen vom Königtum abhängig. Es kommt hinzu, daß der für die Zuordnung von Rechten fundamentale Eigentumsgedanke in der königlichen Privilegierungspraxis erst im Laufe des 12. und vor allem im 13. Jahrhundert in den Vordergrund zu treten beginnt²⁴. So müssen wir es uns versagen, die Rechtslage der so genannten Reichskirche in der ottonischen und salischen Epoche mit statischen Rechtsbegriffen präzise zu systematisieren. Was als gleichsam harter Kern der ottonischen und salischen Verfassungspolitik – und von einer solchen muß man sprechen – gegenüber den Kirchen überdauert, ist der in großem Umfang vollzogene Transfer von Gerichtsrechten in die geistliche Hand.

3. *Die Delegation königlicher Gewalt durch Verleihung von Regalien – der Weg zum geistlichen Fürstentum*

Der Sinn und die Legitimation des Richteramtes erschließen sich ohne weiteres und ohne jeden theoretischen Überbau, wenn wir uns die Mechanismen der dinggenossenschaftlichen Rechtsfindung vergegenwärtigen²⁵. Das von den Schöffen oder vom Gerichtsumstand gefundene Urteil, das der Wiederherstellung des gestörten Friedens dienen sollte, mußte in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchgesetzt werden, was nur mit Hilfe herrschaftlicher Amtsträger möglich war, die effiziente Waffengewalt einsetzen konnten. Ein solches Gericht bedurfte nicht unbedingt einer Beauftragung und Rechtfertigung durch eine höhere Gewalt, etwa die des Reiches.

²² K. LUIG, Art. *Usus modernus*, in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 5, 1998, Sp. 628 ff., 633; D. WILLOWEIT, *Der Usus modernus oder die geschichtliche Begründung des Rechts*, in D. WILLOWEIT (Hrsg.), *Die Begründung des Rechts*, S. 229 ff.

²³ H. KRAUSE, Art. *Privileg, mittelalterlich*, in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3, 1984, Sp. 1999 ff., 2001; ferner die Beiträge bei B. DÖLEMAYER - H. MOHNHAUPT (Hrsg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich* (Ius Commune. Sonderhefte, 83), Bd. 1, Frankfurt a.M. 1997, sowie bei R. SCHNEIDER (Hrsg.), *Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich* (Vorträge und Forschungen, 32), Sigmaringen 1987.

²⁴ D. WILLOWEIT, *Dominium und Proprietas*, in «Historisches Jahrbuch» 94, 1974, S. 131 ff.; DERS., *Rezeption und Staatsbildung*, in D. SIMON (Hrsg.), *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages* (Ius Commune. Sonderhefte, 30), Frankfurt a.M. 1987, S. 19 ff., 30 ff., 34 ff.

²⁵ Vgl. dazu J. WEITZEL, *Dinggenossenschaft und Recht*.

Gerade dieser Gedanke der Legitimation aber gewinnt seit dem frühen 12. Jahrhundert rasch an Boden. Rückschauend fällt es nicht besonders auf, wenn das Wormser Konkordat jenen Bistümern und Abteien, «qui ad regnum pertinent», auferlegt, die *regalia* vom König zu empfangen²⁶. Mit dem blassen Verb «pertinere» wurde schon seit der fränkischen Zeit eine Zugehörigkeit ausgedrückt, die wir mit modernen staats- oder privatrechtlichen Begriffen nicht exakt definieren können²⁷. Daß solche, dem Königtum zugehörige Kirchen von diesem auch ihre weltlichen Herrschaftsrechte empfangen, scheint uns selbstverständlich und war auch der Gedankenwelt der dem Wormser Konkordat vorangehenden Generationen nicht fremd, wie Verleihungen des Königsbanns an die Königskirchen zeigen²⁸. Dennoch: Mit der Regalienverleihung an den hohen Klerus wurde eine neue Entwicklung eingeleitet, die in das geistliche Fürstentums des Spätmittelalters einmündete. Für unseren Zusammenhang müssen wir auf die Diskussion um den Regalienbegriff nicht erneut zurückkommen. Daß es sich um die Übertragung königlicher Rechte handeln sollte, darf als gewiß gelten, mögen diese im fortgeschrittenen Italien auch schon umfassender verstanden worden sein als nördlich der Alpen, wo der Begriff gerade und fast ausschließlich auf die Rechtsübertragungen an Bistümer und Abteien des Reiches angewendet wurde²⁹. Bemerkenswert erscheint mir aber die große zeitliche Nähe zwischen dem Wormser Konkordat von 1122 und dem Ronkalischen Reichstag von 1158, auf welchem die *lex Omnis* die Herleitung aller Gerichtsgewalt vom Reichsoberhaupt verkündete. «Jurisdictio» aber umfaßt sowohl nach mittelalterlichem Rechtsherkommen wie nach dem Denken der Juristen politische Gewalt schlechthin.

Es ist der römischrechtliche Gedanke der Delegation königlicher Herrschaftsrechte auf die nachgeordneten geistlichen und weltlichen Herren und wohl auch das Vorbild der kirchlichen Hierarchie, die sich im Laufe des 12. Jahrhunderts, vorangetrieben von der Verfassungspolitik Kaiser

²⁶ MGH, *Const. I*, Nr. 108 = L. WEINRICH (Hrsg.), *Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Nr. 49 b, S. 184.

²⁷ DU CANGE, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, Bd. 6, Niort 1887, Neudruck Graz 1954, S. 289.

²⁸ R. SCHEYHING, *Eide, Amtsgewalt und Bannleihe*, Köln 1960, S. 200 ff.

²⁹ J. FRIED, *Der Regalienbegriff im 11. und 12. Jahrhundert*, in «Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters», 29, 1973, S. 450 ff.; I. OTT, *Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert*, in «ZRG KA», 35, 1948, S. 234 ff.; zusammenfassend D. WILLOWEIT, Art. *Wormser Konkordat*, in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 5, 1998, Sp. 1528 ff.

Friedrichs I., durchsetzen. Es genügte nicht mehr, Inhaber der Gerichtsbarkeit zu sein, weil diese zum Beispiel einem Bistum irgendwann einmal übertragen worden war. Hinzukommen mußte nun die Legitimation durch das Kaisertum, die man in sinnfälliger Weise durch den Belehnungsakt ausdrückte³⁰. Es bildet sich jener Kreis hervorragender politischer Machtträger heraus, für den die Forschung den wenig glücklichen Ausdruck «Reichsfürstenstand» gefunden hat. Principes waren in der Stauferzeit – vor und nach 1180 – solche Herren, auch Grafen, denen Reichsrechte übertragen worden waren³¹. Daß die geistlichen Herrscher dazugehörten, stand wegen der schon länger praktizierten Regalienleihe fest.

Der deutschen historischen Forschung war mit der Frage nach der Entstehung der Landesherrschaft der Landes-«Fürst» gewissermaßen abhandeln gekommen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil das alte, freilich längst verklungene Klagelied über den Zerfall der Reichsgewalt und das Aufkommen des deutschen Partikularismus den Blick auf die legitimatorischen Wirkungen und Leistungen der Kaiseridee verstellt hat. Erst in jüngster Zeit beginnt sich die Erkenntnis durchzusetzen, daß die spätmittelalterliche Herrschaftsentwicklung nicht auf den abstrakten und farblosen Landes-«Herrn», sondern auf den Landes-«Fürsten» zugelaufen ist³². Dies ist nicht zufällig auch die Sprache der Quellen. Der vom Kaiser belehnte und damit bevollmächtigte Fürst steht an Stelle des Reichsoberhauptes und gewinnt von daher seinen Untertanen gegenüber eine Autorität, von der frühmittelalterliche adlige Dynastien vermutlich nur träumen konnten. Das gilt in besonderer Weise für die geistlichen Fürsten, die auch ihren Grundbesitz und Lehenshof zu mehren verstanden³³. Sie gehörten aus der Sicht des Spätmittelalters schon immer zu diesem erlauchten Kreis höchster Würdenträger im Reiche, während viele weltliche Herrscherhäuser, etwa zwanzig, die Verleihung der Fürstenwürde – Erhebung in den Reichsfürstenstand genannt – sich erst mühsam erarbeiten mußten³⁴. Auch war der Amtscharakter der weltlichen Herrschaft geistlicher Fürsten diesen gleichsam auf die Stirn geschrieben, mußten sie doch auch als Inhaber des geistlichen Amtes in Bistum oder

³⁰ D. WILLOWEIT, *Rezeption und Staatsbildung*, S. 21 ff., 27 f.

³¹ D. WILLOWEIT, *Fürst und Fürstentum in Quellen der Stauferzeit*, in «Rheinische Vierteljahrsblätter» 63, 1999, S. 7 ff., 13 ff.

³² E. SCHUBERT, *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 35), München 1996, S. 3, 5, 10 f., 104 ff.

³³ Zusammenfassend D. WILLOWEIT, Art. *Reichskirche*, in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, 1990, Sp. 667 ff.

³⁴ St. SCHLINKER, *Fürstentum und Rezeption*, Köln 1999, S. 20 ff.

Abtei immer wieder aufs Neue, ohne den Mechanismus der Vererbung, installiert werden. So überrascht der hohe Rang der geistlichen Fürsten, zumal auch der geistlichen Kurfürsten, in der Reichsverfassung und ihr Einfluß in der Reichspolitik nicht. Ich bin versucht zu sagen: Es war die Logik der Verfassungsentwicklung im Heiligen Römischen Reich, die zur weltlichen Herrschaft des hohen Klerus geführt hat. Die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* legt im Jahre 1220 von der damals schon erreichten Stabilität des geistlichen Fürstentums Zeugnis ab, vor allem, indem sie einzelnen Bischöfen schon gewährte Rechte generalisiert³⁵.

Das in den vorstehenden Überlegungen angedeutete Verständnis des geistlichen Fürstentums wirft zugleich ein Licht auf etwa zeitgleiche Vorgänge, die längst bekannt sind, aber eher machtpolitisch gedeutet wurden: die Entvogtung der Hochstifte. Sie vollzieht sich in den meisten Fällen zeitlich völlig parallel zur staufischen Verfassungspolitik und ist deren logische Konsequenz. Vom Königtum mit aller Gerichtsgewalt ausgestattete Bischöfe können konkurrierende Gerichtsherren aus anderem – vogteilichem – Recht neben sich nicht dulden. Am Beispiel Würzburg läßt sich dieser Gegensatz exakt belegen. 1167, ein Jahr vor der Privilegierung mit der «Goldenen Freiheit»³⁶, wird der Würzburger Hochstiftsvogt letztmals erwähnt³⁷. Ganz ähnlich entwickeln sich die Verhältnisse an den anderen Bischofsitzen. Schon Siegfried Rietschel hat sie gesichtet: In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts verschwinden, ohne daß sich ein genaues Datum angeben ließe, die Hochvogteien in Hildesheim, Salzburg, Passau, Freising, Worms, Speyer, Mainz, Toul, Verdun und Naumburg; ausdrückliche Verzichtserleistungen, Übertragungen oder Verpfändungen der Vogtei an die Bischöfe liegen aus derselben Zeit für Münster, Paderborn, Bamberg und Trier vor, während entsprechende Rechtsakte aus dem 13. Jahrhundert, beginnend mit Bremen 1219 und in den 20er und 30er Jahren die Bistümer Halberstadt, Merseburg, Osnabrück und wohl auch Verden erfassend, schon Nachzügler betreffen; ganz vereinzelt stammen einschlägige Nachrichten noch aus dem späten 13. oder gar beginnenden 14. Jahrhundert, so für Magdeburg, Köln

³⁵ MGH, *Const. II*, Nr. 73 = L. WEINRICH (Hrsg.), *Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Nr. 95, S. 376 ff.; E. KLINGELHÖFER, *Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235*, Weimar 1955, S. 5 ff., 59 f.

³⁶ Vgl. oben, Anm. 20.

³⁷ H. KALLFELZ, *Die Burggrafen von Würzburg aus dem Hause der Grafen von Henneberg (ca. 1078/1091-1220)*, in U. WAGNER (Hrsg.), *Geschichte der Stadt Würzburg*, Bd. 1, Stuttgart 2001, S. 217 ff., 225: «Der Herzog, der das Schwert führt, bedarf auch keines Kirchenvogtes mehr».

und Eichstätt³⁸. Daß es sich um einen «von oben» gezielt herbeigeführten Verfassungswandel handelt, bezeugt ein Spruch des Königsgerichts von 1180, der feststellt, «quod episcopus vacantem sibi cuiuscunque loci advocaciam vel in manu sua quantocunque vult tempore retinere potest vel alii cuicunque dare»³⁹. Die Möglichkeit fremder weltlicher Gewalt über Güter geistlicher Fürsten war damit so gut wie ausgeschlossen.

4. *Der Geltungsanspruch des kanonischen Rechts – die Vision vom geistlichen Staatswesen am Vorabend der Reformation*

Die Gegebenheiten der neuzeitlichen Reichsverfassung lassen sich ohne die Ereignisse der Reformation nicht denken. Seitdem gab es geistliche und weltliche Staaten nebeneinander, die Letzteren ganz überwiegend dem lutherischen oder reformierten Bekenntnis zugehörig und daher dem Einfluß der altkirchlichen Geistlichkeit entzogen. Versuchen wir, uns in das 15. Jahrhundert zurückzusetzen, als die großen Fragen der Reichsorganisation noch nicht entschieden und die gänzliche Suspendierung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in den weltlichen Territorien noch nicht denkbar war, dann wird ein damals viel größeres Entwicklungspotential der geistlichen Staaten sichtbar. Es ist die Zeit, in der auch in Deutschland, mit den Universitätsgründungen seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert, die Zahl der Klerikerjuristen außerordentlich zunimmt und die Jurisprudenz nach wenigen Generationen im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts auch das bürgerliche Rechtswesen zu prägen beginnt. In dieser Epoche zeichnet sich eine Möglichkeit ab, die Historiker bis heute eher unter vorgehaltener Hand diskutieren. Das kanonische Recht bot Regeln und Sanktionen für ein breites Spektrum gesellschaftlicher Verhaltensweisen und Konfliktfälle an. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren: die Kirche hätte des weltlichen Armes nur in kritischen Grenzsituationen bedurft. Sie wäre in der Lage gewesen, mit ihren Mitteln die meisten Aufgaben der Verhaltenssteuerung und Konfliktlösung zu übernehmen und damit den Bestand der gesellschaftlichen Ordnung zu garantieren. Diese Hypothese drängt sich auf, wenn wir uns die Ergebnisse der zahlreichen Fallstudien über die

³⁸ S. RIETSCHEL, *Das Burggrafnamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters*, Leipzig 1905, S. 313 ff. mit den dortigen Rückverweisungen auf die vorangehende Darstellung der Einzelfälle. Die Vorgänge bedürften einer erneuten, modernen Untersuchung.

³⁹ MGH, *Const. I*, Nr. 280. Zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchenvogtei zusammenfassend D. WILLOWEIT, Art. *Vogt, Vogtei*, in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 5, 1998, Sp. 932 ff. mit weiteren Nachweisen.

Aktivitäten geistlicher Gerichte im Reich näher ansehen. Dann zeigt es sich, daß die ohnehin weit ausgreifenden Kompetenzansprüche des kanonischen Rechts bei ihrer Umsetzung in Normen des lokalen kirchlichen Rechts einerseits vergrößert und damit extensiv anwendbar wurden, andererseits aber auch unter den Bürgern der zahlreichen Städte eine bemerkenswerte Attraktivität entfalteten.

Die über Jahrhunderte hinweg entwickelten und ausgebauten Kompetenzen der kirchlichen Gerichtsbarkeit, wie sie in die allgemeinen Quellen des kanonischen Rechts Eingang gefunden haben⁴⁰, dürfen als bekannt vorausgesetzt werden und finden sich auf den lokalen kirchlichen Ebenen durchaus wieder. Aber in bischöflichen Dokumenten werden diese Zuständigkeiten stark vereinfacht und darum auch umfassender beschrieben, z.B. 1381 in Salzburg:

«... omnes et singulas questiones spirituales, matrimoniales et testamentarias et alias quascumque tam civiles quam criminales ad nostrum Archiepiscopatum et forum ecclesiasticum de iure vel de consuetudine spectantes ...»⁴¹.

Was «de iure» vor das geistliche Gericht gehört, ist weitgehend den Dekretalen Gregors IX. zu entnehmen – aber «de consuetudine»? Ein Würzburger Bischof äußert sich im Jahre 1407 erheblich genauer, doch kaum weniger anspruchsvoll:

«In primis videlicet, omnes Invasores Ecclesiasticarum rerum, seu religiosorum locorum, sub Ecclesiastico iudicio conveniuntur; item causae rusticorum vel servorum Ecclesiae item causae publicae poenitentium, item causae pupillorum, viduarum, et miserabilium personarum; item causae peregrinorum; item quando Iudex saecularis justitiam reddere negligit; item, in crimine sacrilegii, usurarum, haeresis, simoniae, Excommunicationis, adulterii, matrimonii, dotis, super decimis, item, causa Nativitatis, Beneficialis, Juris Patronatus, rapinae; item ratione pacti et voti fracti; item ratione juramenti, vel fidei dationis; item quando pars aliqua fuerit ecclesiastica sive reus fuerit, sive actor, etiam super re prophana, causa debet etiam a Iudice Ecclesiastico terminari»⁴².

Die vorliegenden Forschungen zu einzelnen kirchlichen Gerichten erwähnen alle in diesem Text genannten Tatbestände, darüber hinaus aber

⁴⁰ P. HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Bde. 1-6/1, Berlin 1869-1897, Bd. 4 ff.; jetzt auch L. KÉRY, *Aspekte des kirchlichen Strafrechts im Liber Extra (1234)*, in H. SCHLOSSER - D. WILLOWEIT (Hrsg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, 2), Köln 1999, S. 241 ff.

⁴¹ Zitiert nach H. PAARHAMMER, *Rechtsprechung und Verwaltung des Salzburger Offizialates*, Wien 1977, S. 70 Anm. 7.

⁴² F.X. HIMMELSTEIN, *Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bisthum Würzburg gehaltenen Concilien und Dioecesesynoden*, Würzburg 1855, S. 218.

viele, weitgehend übereinstimmende Details, an denen sich sowohl die Expansionskraft wie auch die Akzeptanz des kirchlichen Gerichtswesens ablesen läßt. Ihre Zuständigkeit beanspruchten diese Gerichte, vornehmlich der bischöflichen Offiziale, in allen Zivilstreitigkeiten des Klerus und um Kirchengut mit allen anhängenden Zehnten-, Renten- und ähnlichen Sachen⁴³, in Ehesachen⁴⁴, in Nachlaßstreitigkeiten wohl auch dann, wenn die tote Hand nicht beteiligt war⁴⁵, für rechtssuchende Witwen und Waisen, Arme und Pilger⁴⁶. Sachlich und persönlich unbegrenzte Kompetenzen eröffneten sich den kirchlichen Richtern, wenn Laien glaubten, vor dem

⁴³ N. HILLING, *Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt im Mittelalter*, Stuttgart 1911, S. 100; K. STENZEL, *Die geistlichen Gerichte zu Straßburg im 15. Jahrhundert*, in «Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins» 29, 1914, S. 364 ff. und 30, 1915, S. 52 ff., 201 ff., 343 ff., 29, S. 378 ff.; Th. GOTTLÖB, *Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter*, Limburg a.d.L. 1951, S. 50 ff., 60 ff.; G. MAY, *Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters*, Leipzig 1956, S. 138 ff., 145 ff.; L. CARLEN, *Zur geistlichen Gerichtsbarkeit in der Diözese Sitten im Mittelalter*, in «Blätter aus der Walliser Geschichte» 12, 1958, S. 268; W. TRUSEN, *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland*, Wiesbaden 1962, S. 34 ff.; H. FATH, *Das archidiaconale Gericht zu Aschaffenburg*, in «Aschaffener Jahrbuch» 5, 1972, S. 51 ff., 114 ff.; J. MÜLLER-VOLBEHR, *Die geistlichen Gerichte in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen*, Göttingen 1973, S. 79 ff.; H.J. BUDISCHIN, *Der gelehrte Zivilprozeß in der Praxis geistlicher Gerichte des 13. und 14. Jahrhunderts im deutschen Raum*, Bonn 1974, S. 14 ff.; H. PAARHAMMER, *Rechtsprechung und Verwaltung*, S. 70 ff.; I. BUCHHOLZ-JOHANEK, *Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt*, Regensburg 1988, S. 148 f.

⁴⁴ K. STENZEL, *Die geistlichen Gerichte*, S. 378; Th. GOTTLÖB, *Die Offiziale des Bistums Konstanz*, S. 55 ff.; G. MAY, *Die geistliche Gerichtsbarkeit*, S. 159 ff.; W. TRUSEN, *Anfänge des gelehrten Rechts*, S. 36; H. FATH, *Das archidiaconale Gericht*, S. 112 ff.; J. MÜLLER-VOLBEHR, *Die geistlichen Gerichte*, S. 82 ff.; I. BUCHHOLZ-JOHANEK, *Geistliche Richter*, S. 146 ff.; offensichtlich als bekannt vorausgesetzt bei N. HILLING, *Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt*, vgl. z.B. S. 3, sowie H. STRAUB, *Die geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekanats im alten Bistum Bamberg von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts*, München 1957, vgl. z.B. S. 140; A. BOOCKMANN, *Geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit im mittelalterlichen Bistum Schleswig*, Neumünster 1967, S. 98.

⁴⁵ Was selten der Fall gewesen sein dürfte, vgl. N. HILLING, *Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt*, S. 107 f.; Th. GOTTLÖB, *Die Offiziale des Bistums Konstanz*, S. 88 ff.; DERS., *Die Offiziale des Bistums Basel im Mittelalter*, in «ZRG KA», 38, 1952, S. 113 ff., 146 ff.; H. STRAUB, *Die geistliche Gerichtsbarkeit*, S. 174 ff.; W. TRUSEN, *Anfänge des gelehrten Rechts*, S. 36; J. MÜLLER-VOLBEHR, *Die geistlichen Gerichte*, S. 85; H.J. BUDISCHIN, *Der gelehrte Zivilprozeß*, S. 19; H. PAARHAMMER, *Rechtsprechung und Verwaltung*, S. 79 ff.; I. BUCHHOLZ-JOHANEK, *Geistliche Richter*, S. 149.

⁴⁶ N. HILLING, *Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt*, S. 107 f.; K. STENZEL, *Die geistlichen Gerichte*, S. 378; Th. GOTTLÖB, *Die Offiziale des Bistums Basel*, S. 133; G. MAY, *Die geistliche Gerichtsbarkeit*, S. 144 f.; H. PAARHAMMER, *Rechtsprechung und Verwaltung*, S. 70; I. BUCHHOLZ-JOHANEK, *Geistliche Richter*, S. 149.

weltlichen Gericht keinen ausreichenden Rechtsschutz erlangt zu haben⁴⁷, wenn Geschäftspartner beeidete Verträge brachen⁴⁸ oder den geistlichen Gerichtsstand besonders vereinbart hatten⁴⁹. Dabei ist nicht einmal sicher, ob eine derartige Prorogation überhaupt überall notwendig gewesen ist. Sie findet dort, wo sie zu erwarten sein würde, oft keine Erwähnung, so daß man schon eine faktische zivilrechtliche Zuständigkeit kraft «consuetudo» vermutete⁵⁰, zumal «ratione peccati» der geistliche Richter immer tätig werden konnte⁵¹ und Zivil- und Strafsachen erst allmählich klarer unterschieden wurden. Zwar zeigen sich gelegentlich Bischöfe wegen des Andrangs der Rechtssuchenden auch unwillig und bereit, die Zuständigkeiten weltlicher Gerichte in Erinnerung zu rufen⁵². Aber der kirchliche Verwaltungsapparat hatte mit der gelehrten Bildung seiner klerikalen Oberschicht selbst Mechanismen in das Rechtsleben eingeführt, für die es außerhalb der geistlichen Gerichte nur wenige, vielleicht nicht als ebenbürtig erachtete Alternativen gab: Die kirchlichen Richter fungierten vor allem auch als Beurkundungsinstanz für Rechtsgeschäfte aller Art⁵³. Teils siegelten

⁴⁷ K. STENZEL, *Die geistlichen Gerichte*, S. 378; D. WILLOWEIT, *Gericht und Obrigkeit im Hochstift Würzburg*, in P. KOLB - E.-G. KRENIG (Hrsg.), *Unterfränkische Geschichte*, Bd. 3, Würzburg 1995, S. 219 ff., 244 f.

⁴⁸ N. HILLING, *Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt*, S. 109 f.; K. STENZEL, *Die geistlichen Gerichte*, S. 379; Th. GOTTLÖB, *Die Offiziale des Bistums Basel*, S. 134; J. MÜLLER-VOLBEHR, *Die geistlichen Gerichte*, S. 84 f.

⁴⁹ K. STENZEL, *Die geistlichen Gerichte*, S. 379; W. TRUSEN, *Anfänge des gelehrten Rechts*, S. 42; J. MÜLLER-VOLBEHR, *Die geistlichen Gerichte*, S. 87; F. ELSENER, *Die censura ecclesiastica (Exkommunikation) in zivilrechtlichen Verträgen auf Grund eines Formularbuches des 15. Jahrhunderts aus Freiburg im Üchtland*, in DERS., *Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts*, hrsg. von F. EBEL - D. WILLOWEIT, Sigmaringen 1989, S. 198 ff.; I. BUCHHOLZ-JOHANEK, *Geistliche Richter*, S. 150; D. WILLOWEIT, *Gericht und Obrigkeit*, S. 244.

⁵⁰ L. CARLEN, *Zur geistlichen Gerichtsbarkeit*, S. 271, 273; H.J. BUDISCHIN, *Der gelehrte Zivilprozeß*, S. 20; vgl. a. G. MAY, *Die geistliche Gerichtsbarkeit*, S. 153 ff.; W. TRUSEN, *Anfänge des gelehrten Rechts*, S. 42 f.

⁵¹ X.2.1.13; G. MAY, *Die geistliche Gerichtsbarkeit*, S. 152 ff.; W. TRUSEN, *Anfänge des gelehrten Rechts*, S. 37 f.

⁵² A. BOOCKMANN, *Geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit*, S. 91; A. STEINS, *Der ordentliche Zivilprozeß nach den Offizialatsstatuten*, in «ZRG KA», 49, 1973, S. 191 ff., 230 ff.

⁵³ A. HEUSLER, *Zur Geschichte des Exekutivprocesses in Deutschland*, in «Zeitschrift für Rechtsgeschichte» 6, 1867, S. 127 ff.; K. STENZEL, *Die geistlichen Gerichte*, S. 383; F. GESCHER, *Das Offizialat der Erzbischöfe von Köln im 13. Jahrhundert*, in «Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein», 115, 1929, S. 136 ff., 161 ff.; Th. GOTTLÖB, *Die Offiziale des Bistums Konstanz*, S. 68 ff.; DERS., *Die Offiziale des Bistums Basel*, S. 138 f.; H. STRAUB, *Die geistliche Gerichtsbarkeit*, S. 163 ff.; G. MAY, *Die geistliche Gerichtsbarkeit*, S. 228 ff.; L.

sie nur, teils gaben sie Formulierungshilfen, teils wurden die Geschäfte vor ihnen abgeschlossen⁵⁴. Nach einem Basler Offizialatsprotokoll kamen vor diesen Richter «contractus, donationes, locationes, testamenta, precontractus (Eheverträge), quittantie, confessata»⁵⁵. «Konfessatbriefe» heißen Urkunden, mit denen jemand vor dem Offizial eine Schuld anerkennt oder eine Zahlung verspricht⁵⁶. Die mit schuldrechtlichen Geschäften unausgesprochen verbundene moralische Pflicht stand in derartigen Fällen offenbar so eindeutig im Vordergrund, daß die Zuständigkeit des geistlichen Richters ohnehin nahe lag. Entscheidend für die große Bedeutung der kirchlichen Gerichtsbarkeit auf dem weiten Feld der schuldrechtlichen Beziehungen aber war das dort angewendete rationale Prozeßrecht und vor allem die Durchschlagskraft der mit der Exkommunikation und dem Interdikt zur Verfügung stehenden Vollstreckungsmittel⁵⁷. Sie übersprangen die zahllosen politischen Grenzen und waren so geeignet, die Entwicklung großräumiger ökonomischer Beziehungen abzusichern.

Nicht zuletzt müssen wir uns die Möglichkeiten des kirchlichen Strafrechts vergegenwärtigen. Umfassende Kompetenzen sind vor allem für die Sendgerichtsbarkeit ermittelt worden⁵⁸. Auch bischöfliche Richter konnten insofern ausgedehnte Aktivitäten entfalten, sehr wahrscheinlich mit erheblichen örtlichen Unterschieden⁵⁹. Doch allgemein wachte die

CARLEN, *Zur geistlichen Gerichtsbarkeit*, S. 273 f.; W. TRUSEN, *Anfänge des gelehrten Rechts*, S. 63 ff.; O.P. CLAVADETSCHER, *Die geistlichen Richter des Bistums Chur*, Basel 1964, S. 69 ff.; H. FATH, *Das archidiakonale Gericht*, S. 138 ff.; I. BUCHHOLZ-JOHANEK, *Geistliche Richter*, S. 150.

⁵⁴ Th. GOTTLÖB, *Die Offiziale des Bistums Konstanz*, S. 70 ff.; H. STRAUB, *Die geistliche Gerichtsbarkeit*, S. 163.

⁵⁵ Zitiert nach A. HEUSLER, *Zur Geschichte des Exekutivprocesses*, S. 150.

⁵⁶ A. HEUSLER, *Zur Geschichte des Exekutivprocesses*, S. 132 ff.; F. ELSENER, *Die censura ecclesiastica*, S. 203 ff.; I. BUCHHOLZ-JOHANEK, *Geistliche Richter*, S. 150; vgl. a. J. MÜLLER-VOLBEHR, *Die geistlichen Gerichte*, S. 86.

⁵⁷ J. HASHAGEN, *Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit vornehmlich im späteren Mittelalter*, in «ZRG KA», 6, 1916, S. 205 ff., 218 ff.; Th. GOTTLÖB, *Die Offiziale des Bistums Konstanz*, S. 54 f., 100 ff.; F. MICHEL, *Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter*, Trier 1953, S. 70 ff.; L. CARLEN, *Zur geistlichen Gerichtsbarkeit*, S. 286; W. TRUSEN, *Anfänge des gelehrten Rechts*, S. 57 ff.; A. BOECKMANN, *Geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit*, S. 99; F. ELSENER, *Die Exkommunikation als prozessuales Vollstreckungsmittel*, in DERS., *Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts*, S. 152 ff.; H. PAARHAMMER, *Rechtsprechung und Verwaltung*, S. 75 ff.

⁵⁸ J. MÜLLER-VOLBEHR, *Die geistlichen Gerichte*, S. 70.

⁵⁹ Vgl. für Bamberg H. STRAUB, *Die geistliche Gerichtsbarkeit*, S. 145.

geistliche Gerichtsbarkeit über die Aufrechterhaltung der christlichen Sittenordnung und Sozialethik, so daß die Nachrichten über Strafdrohungen und Strafen wegen Gotteslästerung und Fluchen, Ketzerei und Unzucht, Ehebruch, Wucher und Fälschungen selbst Räuberei und natürlich Verbrechen gegen den Klerus recht zahlreich sind⁶⁰. Gelegentlich weist ein Bischof darauf hin, daß Beleidigungen und Schlägereien, Alltagsdelikte in der spätmittelalterlichen Stadt, vor den weltlichen Richter gehören⁶¹. Im Prinzip existiert eine scharfe Grenzziehung zwischen staatlichem und kirchlichem Strafanspruch aber nicht. Der weltliche Richter kennt das erst seit dem späten 16. Jahrhundert durchgesetzte Legalitätsprinzip noch nicht, das zur Einleitung eines Strafverfahrens zwingt. Neuere Forschungen fordern eine Revision der herkömmlichen Vorstellung von der Entstehung des öffentlichen Strafrechts im Zuge der Landfriedensbewegung des hohen Mittelalters. Noch mehrere Jahrhunderte lang wurden zahllose Delikte auch schwerwiegender Art durch Verhandlungen und Sühneverträge «verrechnet» oder auch einem kirchlichen Bußverfahren zugeführt⁶². Dieses in größerem Umfang einzusetzen, wäre jederzeit möglich gewesen.

Unter den Bedingungen eines noch immer traditionellen politischen Systems existierten im späten Mittelalter Entwicklungsalternativen, zu denen ein vom Klerus dominiertes Staatswesen gehört haben dürfte. Über das notwendige Instrumentarium verfügte die Kirche. Vielleicht muß man selbst das welthistorische Ereignis der Reformation in diesem Kontext verstehen, also als eine Rebellion der weltlichen Herrscher gegen die Dominanz des Klerus. Daß es danach sowohl in protestantischen wie katholischen Territorien zu einer

⁶⁰ N. HILLING, *Die Offiziale der Bischöfe von Halberstadt*, S. 109; K. STENZEL, *Die geistlichen Gerichte*, S. 378; Th. GOTTLÖB, *Die Offiziale des Bistums Konstanz*, S. 60 ff.; DERS., *Die Offiziale des Bistums Basel*, S. 132 f.; G. MAY, *Die geistliche Gerichtsbarkeit*, S. 186 ff.; H. STRAUB, *Die geistliche Gerichtsbarkeit*, S. 145 ff.; L. CARLEN, *Zur geistlichen Gerichtsbarkeit*, S. 268; A. BOOCKMANN, *Geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit*, S. 95, 100 ff.; H.J. BUDISCHIN, *Der gelehrte Zivilprozeß*, S. 20; H. PAARHAMMER, *Rechtsprechung und Verwaltung*, S. 117 ff.; D. WILLOWEIT, *Gericht und Obrigkeit*, S. 243.

⁶¹ A. STEINS, *Der ordentliche Zivilprozeß*, S. 232.

⁶² Vgl. exemplarisch P. SCHUSTER, *Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz*, Paderborn 2000; ferner die Beiträge in den folgenden Bänden: D. WILLOWEIT (Hrsg.), *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, 1), Köln 1999; H. SCHLOSSER - D. WILLOWEIT (Hrsg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, 2), Köln 1999; H. SCHLOSSER - R. SPRANDEL - D. WILLOWEIT (Hrsg.), *Herrschaftliches Strafen seit dem Hochmittelalter* (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen, 5), Köln 2002.

engen Symbiose weltlicher und geistlicher Herrschaftsgewalt gekommen ist⁶³, erscheint aus der Sicht des Spätmittelalters wie die Erfüllung sozial-ethischer Maximalziele – nun allerdings unter weltlichem Regiment. Die verhinderte Möglichkeit einer Weiterentwicklung der geistlichen Fürstentümer des Reiches zu raumübergreifenden Kirchenstaaten mag spekulativ erscheinen. Sie sei hier auch nur als Frage, zugleich aber auch als These und Forschungsthema erwähnt. Denn im Gegensatz zu der seit Jahrzehnten intensiven Erforschung des gesamtkirchlichen kanonischen Rechts ist den regionalen und lokalen kirchenrechtlichen Quellen Deutschlands bisher relativ wenig Beachtung geschenkt worden⁶⁴. Dort aber, auf den Diözesansynoden und in bischöflichen Direktiven, findet sich der Stoff, aus dem im Spätmittelalter das Kleid der Gesellschaft hätte geschneidert werden sollen. Das Reichsfürstentum der frühen Neuzeit dagegen hatte sich dem politischen System der weltlichen Mächte anzupassen, eine Konkurrenz, in der es am Ende nicht bestehen konnte.

⁶³ M. SCHULZE, *Fürsten und Reformation*, Tübingen 1991; H.R. SCHMIDT, *Konfessionalisierung im 16. Jahrhundert* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 12), München 1992; W. REINHARD - H. SCHILLING (Hrsg.), *Die katholische Konfessionalisierung*, Heidelberg 1995; alle mit weiteren Nachweisen.

⁶⁴ H.-J. BECKER, *Das kanonische Recht im vorreformatorischen Zeitalter*, in H. BOECKMANN - L. GRENZMANN - B. MOELLER - M. STAEHELIN (Hrsg.), *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 228), Göttingen 1998, S. 9 ff.